



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38600
Telefax: (+43 1) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-152/062/11422/2024-43
A. B.

Wien, 9.10.2024

Geschäftsabteilung: VGW-B

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr.ⁱⁿ Holl, LL.M. über die Beschwerde der Frau A. B. (geb. ...1994, nigerianische StA) gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, GZ: MA 35-...-2023, mit welchem der Antrag vom 2.8.2023 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG) abgewiesen wurde nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3.10.2024 mit Verkündung

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass der Antrag vom 2.8.2023 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 2 Z 4 StbG iVm § 10 Abs. 1 Z 1 und § 11a Abs. 6 StbG abgewiesen wird, weil die Beschwerdeführerin keine „Fremde“ ist.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Die Beschwerdeführerin stellte am 2.8.2023 den hg. Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei der MA 35. Am selben Tag wurden auch Erstreckungsanträge ihres Ehegatten und für ihre drei mj. Kinder gestellt.

Es wurden zahlreiche Unterlagen vorgelegt und die belangte Behörde nahm auch Einsicht in den Staatsbürgerschaftsakt der Beschwerdeführerin zur GZ: MA 35/IV-.../2002 (damalige Legitimation), des Vaters der Beschwerdeführerin betreffend die Wiederaufnahme seines Staatsbürgerschaftsverfahrens zur GZ: MA 35/IV-.../2009 und in den Akt betreffend das Anzeigeverfahren der Beschwerdeführerin gemäß § 57 Abs. 1 StbG zur GZ: MA 35/III-.../2016.

Aufgrund der rechtskräftigen Wiederaufnahme des Staatsbürgerschaftsverfahrens des Vaters (*ex tunc* Wirkung) inkl. anschließender Abweisung des Antrags vertrat die Behörde die Ansicht, dass hierdurch nie eine gültige Legitimation gemäß § 7a StbG stattgefunden habe, sodass die Beschwerdeführerin nie die österreichische Staatsbürgerschaft besessen habe. Laut Bescheid vom 25.9.2018 zur GZ: MA 35/III-.../2016 hat auch die Anzeige gemäß § 57 StbG nicht zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft geführt, weil die Mindestzeit von 15 Jahren noch nicht erfüllt worden war.

Mit Schreiben vom 28.5.2024 erging eine Verständigung über das Ergebnis des Beweisverfahrens an die Beschwerdeführerin mit der Ankündigung einer geplanten Abweisung aufgrund eines zu kurzen rechtmäßigen Aufenthalts.

Mit Schreiben vom 13.6.2024 gab die Beschwerdeführerin hierzu eine Stellungnahme ab. Darin wurde insbesondere vorgebracht, dass bis dato kein Feststellungsbescheid iSd § 42 StbG ergangen sei. Es sei auch bisher keine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt worden. Im Parallelverfahren der Schwester C. D. vor dem Verwaltungsgericht zur GZ: VGW-152/088/6248/2022 habe die Verhältnismäßigkeitsprüfung nämlich ergeben, dass diese die österreichische Staatsbürgerschaft nicht verloren habe. Im Übrigen wurde

vorgebracht, dass der „vorherige Aufenthalt“ in Anlehnung an § 59 StbG seit 2003 rechtmäßig gewesen sei.

Mit Bescheid vom 17.7.2024 zur GZ: MA35-...-2023, zugestellt am 22.7.2024, wurde der Antrag vom 2.8.2023 gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 StbG und § 11a Abs. 6 Z 1 StbG abgewiesen. Weiters wurden die vier Erstreckungsanträge gemäß § 18 StbG abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass durch die Wiederaufnahme des Staatsbürgerschaftsverfahrens des Vaters (rechtskräftig seit 25.10.2011; rechtskräftige Abweisung des Antrags mit 15.4.2021) die Beschwerdeführerin nicht durch Legitimation am 11.1.2001 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben habe. Auch die Anzeige vom 13.9.2016 gemäß § 57 StbG habe nicht zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft geführt (Bescheid vom 25.9.2018). Die Beschwerdeführerin verfüge seit 13.9.2017 über eine Aufenthaltsberechtigung nach dem AsylG, danach über eine „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ und mittlerweile über einen „Daueraufenthalt-EU“. Daher hält sich die Beschwerdeführerin noch keine zehn Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet auf; betreffend § 11 Abs. 6 Z 1 StbG wurde ausgeführt, dass hierfür kein Nachweis über das Vorliegen von Deutschkenntnissen auf B2 Niveau erbracht worden sei. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung sei hier nicht vorzunehmen, da die Beschwerdeführerin nie über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügt habe. Sofern die Beschwerdeführerin ein Feststellungsinteresse habe, werde sie einen entsprechenden Antrag zu stellen haben.

Mit E-Mail vom 19.8.2024 erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde nur gegen Spruchpunkt 1. des Bescheides (Abweisung ihres Verleihungsantrages). Darin wurde inhaltlich das Vorbringen laut Stellungnahme vom 13.6.2024 wiederholt. Ergänzend wurde auf das Judikat VwGH 21.11.2023, Ra 2023/01/0110 verwiesen, woraus sich ergebe, dass ein Kind ein Interesse an einer eigenständigen Beurteilung der Verhältnismäßigkeit eines allfälligen Verlusts der österreichischen Staatsbürgerschaft habe. Es wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. Weiters wurde beantragt den Feststellungsbescheid gemäß § 42 StbG nachzuholen, in eventu – bei Feststellung, dass die Staatsbürgerschaft nicht bestünde – den Bescheid vom 25.9.2018 gemäß § 68 AVG zu beheben, hilfsweise das Verfahren gemäß § 69 AVG wiederaufzunehmen und das Vorliegen des Sachverhalts gemäß § 59 StbG zu

bestätigen, in eventu den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben und die österreichische Staatsbürgerschaft zuzuerkennen oder sonst den Bescheid aufzuheben und das Verfahren zurückzuverweisen.

Die belangte Behörde erließ keine Beschwerdevorentscheidung und legte den Behördenakt samt Beschwerde dem Verwaltungsgericht Wien vor (ha. eingelangt am 22.8.2024).

Das Verwaltungsgericht Wien nahm Einsicht in den Parallelakt der Schwester C. D. zur GZ: VGW-152/088/6248/2022 (inkl. drei Verhandlungsprotokollen und eine ordentliche Amtsrevision), holte die Behördenabfragen betreffend die Beschwerdeführerin (inkl. Straftaten) ein und nahm Einsicht in den Pflegschaftsakt des Bezirksgerichts E. zur GZ: .../16f.

Aufgrund der Aufforderung durch das Verwaltungsgericht teilte die Beschwerdeführerin am 5.9.2024 mit, dass sie keinen Kontakt mehr zu ihrem Vater habe und daher keine Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer) übermitteln könne. Sie wisse nicht, wo er sich aktuell aufhalte und laut ihrer letzten Information sei er in Haft gewesen.

Aufgrund der Verweigerung der Aktenübermittlung durch das Landesgericht für Strafsachen F. forderte das Verwaltungsgericht Wien die Beschwerdeführerin auf, das Urteil zur GZ: .../12w vorzulegen, welches sie am 19.9.2024 übermittelte.

Am 23.9.2024 und 27.9.2024 übermittelte die Beschwerdeführerin weitere angeforderte Unterlagen, welche erforderlich sind, sofern die Verhältnismäßigkeitsprüfung negativ ausfallen sollte.

Am 3.10.2024 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien statt, in der die Beschwerdeführerin einvernommen wurde. Eine Ladung des Vaters als Zeuge war nicht möglich, da dieser nicht mehr im Bundesgebiet gemeldet ist (Abschiebung nach Nigeria am 10.7.2024) und keine Kontaktdaten bekannt sind. Im Anschluss an die Verhandlung wurde die Entscheidung laut Spruch mündlich verkündet und das Verhandlungsprotokoll den anwesenden Parteien ausgefolgt. Zudem wurde im Verhandlungsprotokoll eine

Weiterleitung der Anträge Nr. 2 (Feststellungsbegehren) und Nr. 3 (Antrag auf Wiederaufnahme) laut Beschwerde gemäß § 6 AVG festgehalten und diese an die anwesende Vertreterin der belangten Behörde ausgefolgt.

Mit E-Mail vom 7.10.2024 beantragte die belangte Behörde rechtzeitig die schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses vom 3.10.2024.

II. Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin A. B. (vormals D.) wurde am ...1994 als außereheliche leibliche Tochter des G. D. (geb. ...1958 in H./Nigeria) und der I. D. (geb. ...1974 in J./Nigeria) in J./Nigeria geboren. Beide Elternteile verfügten ihrerseits von Geburt an jeweils über die nigerianische Staatsangehörigkeit. Auch die Beschwerdeführerin verfügt seit ihrer Geburt über die nigerianische Staatsangehörigkeit.

G. D. heiratete am ...1994 die österreichische Staatsbürgerin K. L. (geb. ...1949).

In Anknüpfung an diese Ehe beantragte er für sich am 12.12.1994 die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach dem StbG. Mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 25.8.2000 zur GZ: MA 61/IV – .../2000 wurde ihm diese mit Wirkung vom 25.8.2000 verliehen.

Die Ehe zwischen G. D. und K. L. wurde durch das Bezirksgericht M. Wien zur GZ: .../00m am 10.11.2000 (rechtskräftig mit 17.11.2000) geschieden.

Am ...2001 heiratete G. D. die leibliche Mutter der Beschwerdeführerin, I. D.. Hierdurch erwarb die damals sechsjährige Beschwerdeführerin mit 11.1.2001 die österreichische Staatsbürgerschaft kraft Legitimation. Am 16.12.2003 wurde erstmals ein Staatsbürgerschaftsnachweis für die Beschwerdeführerin ausgestellt und dabei wurde sie in die Staatsbürgerschaftsevidenz eingetragen.

Die Beschwerdeführerin kam als Kind nach Österreich und lebt zumindest seit 05/2004 im Bundesgebiet.

Die Ehe der leiblichen Eltern der Beschwerdeführerin wurde am 11.6.2007 (rechtskräftig mit 11.9.2007) geschieden.

Mit Bescheid der Behörde vom 14.10.2011 zur GZ: MA 35/IV – .../2009 wurde das rechtskräftig abgeschlossene Verfahren zur GZ: MA 61/IV – .../2000 betreffend die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an G. D. gemäß § 69 AVG von Amts wegen wiederaufgenommen und in den Stand vor der an ihn erfolgten Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zurückgesetzt (Spruchpunkt I.). Weiters wurde ausgesprochen, dass der Antrag des G. D. vom 12.12.1994 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach der aktuellen Rechtslage „neu zu bewerten“ sein werde (Spruchpunkt II.). Begründend wurde hierzu im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich bei der Ehe des G. D. und der K. L. um eine Aufenthaltsehe gehandelt habe, weshalb ersterer die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft für sich erschlichen habe. Dieser Bescheid wurde am 24.10.2011 versucht an die damalige Hauptwohnsitzanschrift des G. D. in Wien, N. Straße zuzustellen und es wurde eine Verständigung hinterlegt. Der erste Tag der Abholung war der 25.10.2011, wobei der Bescheid unbekämpft blieb und somit am 25.10.2011 in Rechtskraft erwuchs.

Die Beschwerdeführerin erlangte von dieser bescheidmäßigen Wiederaufnahme des staatsbürgerschaftsrechtlichen Verfahrens ihres Vaters zunächst keine Kenntnis. Spätestens im Sommer 2016 erfuhr die Beschwerdeführerin jedoch, dass ihr Vater und mitunter auch sie selbst nicht mehr österreichische Staatsbürger sein könnten.

Die Beschwerdeführerin stellte am 13.9.2016 eine Anzeige gemäß § 57 StbG bei der Behörde, wobei diese mit Bescheid vom 25.9.2018 zur GZ: MA35 – .../2016 (rechtskräftig seit 19.11.2018) feststellte, dass die Anzeige nicht zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft geführt habe, da die Beschwerdeführerin nicht 15 Jahre hindurch fälschlicherweise als Österreicherin behandelt worden sei.

Die Beschwerdeführerin beantragte eine Aufenthaltsberechtigung aus berücksichtigungswürdigen Gründen nach dem AsylG. Mit Wirkung vom 13.9.2017 wurde ihr eine „Aufenthaltsberechtigung“ gemäß § 55 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 AsylG erteilt. In der Folge wurden der Beschwerdeführerin ab 13.9.2018 wiederholt

Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt und seit 16.9.2023 verfügt sie über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“.

Mit Bescheid der Behörde vom 21.1.2021 zur GZ: MA 35/IV-.../2017 wurde der Antrag des G. D. vom 12.12.1994 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgewiesen. Dieser Bescheid wurde von G. D. am 18.3.2021 persönlich übernommen. Der Bescheid wurde nicht angefochten und erwuchs spätestens am 16.4.2021 in Rechtskraft.

Am 2.8.2023 stellte die Beschwerdeführerin den hg. Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei der MA 35.

Die Beschwerdeführerin besuchte in Österreich die Schule (ab der 3. Klasse Volksschule, danach die Kooperative Mittelschule, die Polytechnische Schule und eine dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe mit dem Schwerpunkt „Gesundheit und Soziales“, wo sie eine Abschlussprüfung am 1.6.2015 ablegte). Dabei schloss sie das Unterrichtsfach „Deutsch“ in der 9. Schulstufe positiv ab und auch „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“ wurde in der 8. Schulstufe positiv absolviert. Sie ist seit 12/2015 unselbständig erwerbstätig (unterbrochen durch Karenzen aufgrund der Geburt ihrer Kinder) und war – begleitet von Krankenständen – zwei Mal arbeitslos gemeldet (12/2020 – 10/2021 und 12/2021 – 01/2022). Seit 01/2022 ist sie – mit einer kurzen Unterbrechung – als Pflegeassistentin beschäftigt.

Die Beschwerdeführerin wuchs in Österreich gemeinsam mit ihren Geschwistern, O. D. (geb. ...1996), P. D. (geb. ...1998), C. D. (geb. ...2000) und Q. D. (geb. ...2006), in einem desolaten familiären Umfeld auf. Insbesondere war die Beziehung zwischen ihren leiblichen Eltern von ständigen (insbesondere Obsorge-)Streitigkeiten geprägt, es ereigneten sich körperliche Misshandlungen beider Elternteile u.a. gegenüber der Beschwerdeführerin und nahmen die leiblichen Eltern ihre Aufgaben als Erziehungsberechtigte in nur gravierend nachlässiger Weise wahr. Die Beschwerdeführerin befand sich auch – auf eigenen Wunsch hin – im Krisenzentrum der MA 11 und in einer Wohngemeinschaft. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes R. vom 7.1.2009 zur GZ: .../05w wurde die Obsorge für die Beschwerdeführerin auf den Jugendwohlfahrtsträger (MA 11) übertragen. Mit

Beschluss des Bezirksgerichts R. vom 26.5.2009 zur GZ: .../05w wurde der Antrag des Vaters auf Einräumung eines Besuchsrechts abgewiesen, wobei die Beschwerdeführerin mit 04/2009 kein Interesse mehr hatte, ihren Vater zu treffen. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes R. vom 23.2.2010 zur GZ: .../09k wurde die Obsorge für die Beschwerdeführerin der Mutter alleine übertragen.

Die Mutter der Beschwerdeführerin ist am ...2016 in Nigeria verstorben.

Da sich G. D. um seine Kinder nicht ausreichend gekümmert hat, wurde die Obsorge für C. D. zwischenzeitig mit Beschluss des Bezirksgerichtes E. vom 24.11.2016 zur GZ: .../16f vorläufig (bis zur inzwischen eingetretenen Volljährigkeit) auf die Beschwerdeführerin übertragen, wobei diese bei der Beschwerdeführerin zwischen 07/2016 und 04/2018 lebte. Auch ihr Bruder O. D. lebte bei ihr zwischen 12/2017 – 04/2018 und ihr Vater von 07/2016 – 04/2017.

Die Beschwerdeführerin ist seit ...2019 mit S. B. (geb. ...1987, nigerianischer Staatsangehöriger) verheiratet, mit dem sie drei gemeinsame Kinder hat, nämlich T. D. (geb. ...2017 in F.), U. B. (geb. ...2019 in F.) und V. B. (geb. ...2023 in F.). Weiters hat sie eine Tochter aus einer Vorbeziehung, W. D. (geb. ...2010 in F.), für die sie die alleinige Obsorge hat. Alle ihre Kinder sind auch im Besitz der nigerianischen Staatsangehörigkeit und im Besitz einer „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“.

Im Bundesgebiet leben neben der Schwester C. D. auch die Brüder O. D., P. D. und Q. D.. Ihr Vater befand sich bis 9.7.2024 in Strafhaft in Österreich und wurde am 10.7.2024 nach Nigeria abgeschoben; ein Kontakt zur Beschwerdeführerin besteht seit 04/2017 nicht mehr. Im Bundesgebiet sind weiters noch diverse Geschwister des G. D. aufhältig; die Beschwerdeführerin hat nur zu einem Onkel Kontakt. In Nigeria leben noch Geschwister ihrer Mutter und ihre Oma.

Die Beschwerdeführerin hat folgende Vormerkungen vorzuweisen:

1) Am 29.11.2006 um ca. 10:00 Uhr in Wien, X.-gasse (Kooperative Mittelschule, Klasse 1a) nahm die damals 12-jährige Beschwerdeführerin 60,- Euro unbemerkt aus der Handtasche ihrer Lehrerin im Klassenzimmer. Am 1.12.2006 – nachdem am 30.11.2006 die Polizei in der Schule war – meldete sich die Beschwerdeführerin

bei der Klassenlehrerin und gab ihr das Geld zurück. Sie begründete den Diebstahl damit, dass sie kein Geld von ihren Eltern (z.B. für die Jause) erhalte. Es wurde ein einwöchiges Schulverbot ausgesprochen. Die Anzeige wegen § 127 StGB wurde gemäß § 4 Abs. 1 JGG (Unmündigkeit) zur GZ: .../06p zurückgelegt.

2) Die Beschwerdeführerin hat in Wien

I. Y. Z. fremd bewegliche Sachen in einem 3.000,- Euro übersteigenden Wert, nämlich Bargeld, mit dem Vorsatz, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, weggenommen, indem sie mit der unter Punkt II. entfremdeten Kreditkarten Bankomatabhebungen durchführte;

a) mit der Kreditkarte Nr. 5... für das Konto der Bank Austria Kontonr. ...200

- 1.) am 6.12.2011 einen Betrag von 1.500, Euro
- 2.) am 16.12.2011 einen Betrag von 1.500,- Euro
- 3.) am 17.12.2011 einen Betrag von 1.500,- Euro
- 4.) am 22.12.2011 einen Betrag von 1.500,- Euro
- 5.) am 27.1.2012 einen Betrag von 1.500,- Euro
- 6.) am 28.1.2012 einen Betrag von 400,- Euro
- 7.) am 29.1.2012 einen Betrag von 1.500,- Euro

b) mit der Kreditkarte Nr. 4... für das Konto der Bank Austria Kontonr. ...000

- 1.) am 28.1.2012 einen Betrag von 400,- Euro
- 2.) am 29.1.2012 einen Betrag von 1.500,- Euro

II. am 6.12.2011, 16.12.2011, 17.12.2011 und 27.1.2012 fremde unbare Zahlungsmittel, über die sie nicht verfügen durfte, nämlich zwei Kreditkarten von Y. Z., dadurch, dass sie diese aus dessen Geldbörse entnahm, mit dem Vorsatz verschafft, dass sie durch deren Verwendung im Rechtsverkehr unrechtmäßig bereichert werde.

Die Beschwerdeführerin wurde hierzu wegen §§ 127, 128 Abs. 1 Z 4, 130 erster Fall StGB und § 241e Abs. 1 erster Fall StGB mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen F. vom 6.7.2012, rechtskräftig mit 10.7.2012, zur GZ: .../12w zu einer bedingten Freiheitsstrafe von fünf Monaten unter Verhängung einer Probezeit von drei Jahren mit Bewährungshilfe während dieser Zeit unter Anwendung des § 5 Z 4 JGG verurteilt. Weiters musste sie dem Privatbeteiligten Y. Z. 11.300,- Euro bezahlen.

Mit Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen F. vom 8.2.2016 zur GZ: .../12w erfolgte die endgültige Strafnachsicht. Die Verurteilung ist mittlerweile getilgt.

3) Die Beschwerdeführerin hat zwischen 30.9.2012 – 4.11.2012 im Auftrag von AA. AB. (geb. ...1990), Kindesvater ihrer Tochter W., Geld für (nicht bezahlte) Drogen (zwischen 300,- Euro und 5.730,- Euro) von Klagenfurt nach Wien eingesammelt und geführt.

Das Strafverfahren wegen § 165 Abs. 1 StGB wurde von der Staatsanwaltschaft F. zur GZ: .../12m mittels Diversion gemäß § 203 Abs. 4 StPO am 5.12.2014 endgültig eingestellt.

III. Beweiswürdigung

Das Verwaltungsgericht Wien hat Einsicht genommen in den Behördenakt, in den Gerichtsakt (inkl. Erkenntnis vom 17.7.2023) zum Parallelverfahren der Schwester C. D. zur GZ: VGW-152/088/6248/2022 (Anzeige gemäß § 57 StbG), in den Pflugschaftsakt des Bezirksgerichts E. zur GZ: .../16f, die Eingaben der Beschwerdeführerin vom 5.9.2024, 19.9.2024, 27.9.2024 und 2.10.2024 samt Unterlagen berücksichtigt sowie das Beschwerdevorbringen und die Aussagen der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung am 3.10.2024 gewürdigt.

Die Feststellungen über die persönlichen Daten der Beschwerdeführerin ergeben sich aus der aktenkundigen Geburtsurkunde, ihrem nigerianischen Reisepass und der Heiratsurkunde sowie den Geburtsurkunden ihrer vier mj. Kinder (siehe auch die Auszüge aus dem Zentralen Fremdenregister über den festgestellten Aufenthaltsstatus der Kinder). Aus den aktenkundigen Geburtsurkunden ihrer vier Geschwister ergibt sich das Verwandtschaftsverhältnis zu diesen.

Dass dem Vater der Beschwerdeführerin ursprünglich mit Wirkung vom 25.8.2000 zur GZ: MA 61/IV – .../2000 die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wurde, gründet sich auf den Auszug aus der Staatsbürgerschaftsevidenz. Die Feststellungen zur Aufenthaltsehe und Scheidung zwischen dem Vater der Beschwerdeführerin und K. L. beruhen auf dem Bescheid der belangten Behörde vom 14.10.2011 zur GZ: MA 35/IV – .../2009, mit dem die Wiederaufnahme des

Staatsbürgerschaftsverfahrens des Vaters von Amts wegen durch die Behörde verfügt wurde (Zustellversuch am 24.10.2011 an der damaligen Hauptwohnsitzanschrift des G. D. in Wien, N. Straße und Beginn der Abholfrist mit 25.10.2011, siehe dazu auch den Aktenvermerk der Behörde vom 27.7.2017 zur GZ: MA 35/IV-.../1994 sowie die Aussage des Vaters im Parallelverfahren vor dem Verwaltungsgericht am 3.5.2023 zur GZ: VGW-152/088/6248/2022, wonach er die Entscheidungen gegen ihn nie angefochten habe). Der Antrag vom 12.12.1994 auf Verleihung selbst wurde erst durch Bescheid der Behörde vom 21.1.2021 zur GZ: MA 35/IV-.../2017 abgewiesen (rechtskräftig mit 16.4.2021).

Die eingetragene Legitimation gemäß § 7a StbG zugunsten der Beschwerdeführerin mit Wirkung vom 11.1.2001 durch die Heirat ihrer leiblichen Eltern (siehe auch die nigerianische Heiratsurkunde vom ...2001) ergibt sich aus dem Auszug aus der Staatsbürgerschaftsevidenz zur GZ: MA 35/IV-.../2002 und dem daraufhin später erstmals ausgestellten Staatsbürgerschaftsnachweis vom 16.12.2003 zur ZI. .../...-STA01.

Dass die Beschwerdeführerin zumindest seit 05/2004 in Österreich lebt, beruht auf dem Auszug aus dem Zentralen Melderegister der Mutter in Zusammenhalt mit ihren Angaben im Pflugschaftsverfahren zur GZ: .../16f (siehe dazu auch das Schreiben der MA 11 vom 20.3.2007 – damit im Einklang stehend auch das erste Schulzeugnis aus dem Schuljahr 2004/05 und die Auskunft der MA 62 über die Ausstellung des österreichischen Reisepasses an die Beschwerdeführerin mit Gültigkeit vom 12.5.2004 laut E-Mail vom 23.9.2016). Die Meldung der Beschwerdeführerin laut Zentralem Melderegister seit 12/2003 hat nur Indizwirkung und korrespondiert offenbar mit der Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises.

Die Feststellung über die Scheidung der Ehe der leiblichen Eltern der Beschwerdeführerin gründet sich auf das nigerianische Scheidungsurteil des Obersten Zivilgerichtshofes in J. vom 11.9.2007.

Dass die Beschwerdeführerin im Sommer 2016 erfuhr, dass es Probleme beim Verfahren des Vaters betreffend die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben habe und sie selbst die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben könnte, beruht auf der glaubhaften Aussage der Beschwerdeführerin in der Verhandlung

am 3.10.2024. Sie begründete dies auch damit, dass sie zu diesem Zeitpunkt aufgefordert worden sei, ihren österreichischen Reisepass zurückzugeben. Damit blieb sie inhaltlich bei ihrer Aussage im Parallelverfahren ihrer Schwester C. D. zur GZ: VGW-152/088/6248/2022, wo sie am 30.3.2023 und 3.5.2023 einvernommen wurde, wobei auch C. D. am 8.11.2022 eine sinnngemäße Aussage getätigt hatte. Auch dass die Beschwerdeführerin nichts über die Aufenthaltsehe zwischen ihrem Vater und der österreichischen Staatsbürgerin zuvor gewusst habe (siehe ihre Aussage in der Verhandlung am 3.10.2024), erscheint für das Verwaltungsgericht angesichts des Umstands, dass die Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt in Nigeria gelebt hat und zwischen einem Monat (bei Eheschließung) und sechs Jahre (bei der Scheidung) alt war, schlüssig.

Dass die Beschwerdeführerin seit dem Auszug ihres Vaters aus ihrer Wohnung, wo dieser rund ein Jahr von 07/2016 bis 04/2017 gewohnt hatte (siehe Auszug aus dem Zentralen Melderegister sowie Aussage der Beschwerdeführerin am 3.10.2024), keinen Kontakt mehr zu ihrem Vater hat, erscheint nachvollziehbar zu sein, zumal der Vater laut dem Auszug aus dem Zentralen Melderegister danach zeitweise obdachlos gemeldet war und ab 05/2021 immer wieder in Strafhaft war, zuletzt bis 9.7.2024, sowie mit 10.7.2024 nach Nigeria abgeschoben wurde (siehe Auszug aus dem Zentralen Fremdenregister zur ZI. ...8).

Auch dass das Verhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Vater zuvor (ab der Scheidung ihrer Eltern) nur recht lose gewesen sei, ist insofern glaubhaft, als die Beschwerdeführerin laut Pflegschaftsakt zur GZ: .../16f in ziemlich desolaten Familienverhältnissen aufwuchs, die schließlich dazu führten, dass die Beschwerdeführerin im Krisenzentrum der MA 11 unterbracht wurde und die Obsorge zeitweise an den Jugendwohlfahrtsträger (MA 11) übertragen wurde (siehe dazu Beschluss des Bezirksgerichtes R. vom 7.1.2009 zur GZ: .../05w; mit Beschluss des Bezirksgerichtes R. vom 26.5.2009 zur GZ: .../05w wurde auch der Antrag des Vaters auf Einräumung eines Besuchsrechts abgewiesen, wobei die Beschwerdeführerin mit 04/2009 kein Interesse mehr hatte, ihren Vater zu treffen; siehe im Übrigen Beschluss des Bezirksgerichtes R. vom 23.2.2010 zur GZ: .../09k, mit welchem die Obsorge für die Beschwerdeführerin auf die Mutter alleine übertragen wurde).

Die Feststellungen zum Anzeigeverfahren der Beschwerdeführerin gemäß § 57 StbG ergeben sich aus dem zitierten Bescheid vom 25.9.2018 zur GZ: MA35 – .../2016 (rechtskräftig seit 19.11.2018).

Die festgestellten Aufenthaltstitel, die der Beschwerdeführerin seit 2017 erteilt wurden, beruhen auf dem Auszug aus dem Zentralen Fremdenregister.

Die Feststellung zur Ausbildung (Schulbesuche bis zur Fachschule für wirtschaftliche Berufe mit dem Schwerpunkt „Gesundheit und Soziales“) der Beschwerdeführerin in Österreich ergibt sich aus den aktenkundigen Schulzeugnissen, aus denen auch ersichtlich ist, dass sie das Unterrichtsfach „Deutsch“ in der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen hat und das Unterrichtsfach „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“ in der 8. Schulstufe positiv absolviert wurde. Aus dem Versicherungsdatenauszug ergibt sich weiters, dass die Beschwerdeführerin seit 12/2015 unselbständig erwerbstätig ist (mit den festgestellten kurzen Unterbrechungen).

Aus dem medizinischen Zertifikat laut Pflugschaftsakt ergibt sich das Sterbedatum der Mutter der Beschwerdeführerin in Nigeria.

Aus den entsprechenden Auszügen aus dem Zentralen Melderegister und dem zitierten Bescheid vom 24.11.2016 zur GZ: .../16f ergibt sich auch, dass die Beschwerdeführerin sich um ihre Geschwister C. und O. gekümmert hat, indem diese bei ihr für den festgestellten Zeitraum wohnten und sie für C. auch die Obsorge bis zu ihrer Volljährigkeit übernahm. Laut der Aussage der Beschwerdeführerin vom 3.10.2024 leben mittlerweile alle ihre Geschwister in Österreich und sie hat zu einem Onkel, der in Österreich lebt, Kontakt. Verwandte ihrer Mutter und ihre Oma würden noch in Nigeria leben.

Die Feststellungen zu den drei Vormerkungen ergeben sich aus den zitierten Strafakten, wobei der Vorfall aus 2006 aus dem Pflugschaftsakt entnommen wurde. Alle drei Sachverhaltselemente wurden bereits damals von der Beschwerdeführerin nicht bestritten (2006 war sie noch unmündig und meldete sich schließlich bei der Lehrerin; im Strafverfahren zur GZ: .../12w war die Beschwerdeführerin laut Urteil geständig und auch eine diversionelle Erledigung

setzt ein gewisses Einsehen der Beschuldigten voraus, siehe dazu auch die Aussage der Beschwerdeführerin vor der LPD Wien am 7.11.2012 zur GZ: .../.../2010, wonach sie nicht bestritt, dass sie das Geld für nicht bezahlte Drogen von Kärnten nach Wien im Auftrag von AA. AB., Kindesvater ihres ersten Kindes W., führte – in der Verhandlung am 3.10.2024 führte die Beschwerdeführerin dazu aus, dass sie im Zuge der Einvernahme vor der LPD Wien erst erfahren habe, dass dieses Geld für nicht bezahlte Drogen gewesen sei, das angesichts der aktenkundigen Protokolle über die damalige Telefonüberwachung jedoch nicht glaubhaft erscheint).

IV. Rechtsvorschriften

Die hier maßgeblichen Rechtsvorschriften des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. Nr. 311/1985 (WV) idF BGBl. I Nr. 162/2021, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet:

1. Republik: die Republik Österreich;
2. Staatsbürgerschaft: die Staatsbürgerschaft der Republik Österreich (österreichische Staatsbürgerschaft);
3. Staatsbürger: ohne Unterschied des Geschlechtes eine Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt;
4. Fremder: ohne Unterschied des Geschlechtes eine Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.

Verleihung

§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn

1. er sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war;
- (...)

§ 11a. (1) (...)

(6) Einem Fremden ist nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

1. er, abweichend von § 10a Abs. 1 Z 1, einen Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß dem B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) erbringt, oder
 2. er einen Nachweis gemäß § 10a Abs. 1 Z 1 erbringt und seine nachhaltige persönliche Integration nachweist, insbesondere durch
- (...)“

V. Rechtliche Beurteilung

Zunächst wird festgehalten, dass sich die Beschwerde der Beschwerdeführerin nur gegen Spruchpunkt 1. des Bescheides vom 17.7.2024 richtet, wie sich aus der E-Mail vom 19.8.2024, dem Kopf samt Fertigung der Beschwerde als auch der Formulierung der Anfechtung (nur der Verleihungsantrag wird erwähnt) ergibt. Im Übrigen wird auf die Rechtsprechung verwiesen, wonach Erstreckungsbescheide als jeweils selbstständige Entscheidungen anzusehen sind und auch als solche zu beurteilen sind (vgl. VwGH 20.6.2017, Ra 2017/01/0122; VwGH 19.9.2012, 2011/01/0198 bzgl. getrennte Anfechtung).

Weiters wird vorab festgehalten, dass die Anträge 2. und 3. laut Beschwerde (Feststellungsantrag und Antrag auf Wiederaufnahme) gemäß § 6 AVG an die Behörde weitergeleitet wurden (siehe Verhandlungsprotokoll vom 3.10.2024).

„Fremder“ iSd § 2 Z 4 StbG ist jene Person, die ohne Unterschied des Geschlechtes die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt. Die Verleihungstatbestände wie die hier potentiell einschlägigen gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 und § 11a Abs. 6 StbG sind nur auf „Fremde“ anwendbar.

Daher ist zunächst zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin „Fremde“ iSd § 2 Z 4 StbG ist:

Da das staatsbürgerschaftsrechtliche Verfahren ihres Vaters G. D. gemäß § 69 AVG mit Wirkung *ex tunc* von Amts wegen wiederaufgenommen wurde (zur *ex tunc*-Wirkung etwa *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 70 Rz 85 f mwN; vgl. auch VwGH 21.6.2022, Ra 2021/22/0218) und der Antrag des Genannten vom 12.12.1994 später abgewiesen wurde, verfügte dieser rechtlich gesehen nie über die österreichische Staatsbürgerschaft.

Somit stellt sich die Frage, ob auch die Beschwerdeführerin – welche über keine sonstige Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union verfügt – gleichzeitig mit ihrem Vater (d.h. in Anknüpfung an die Wiederaufnahme des Staatsbürgerschaftsverleihungsverfahrens ihren Vater betreffend) die österreichische Staatsbürgerschaft und damit auch ihren Unionsbürgerstatus rückwirkend verloren hat.

Die zuständigen nationalen Behörden und Gerichte müssen in einer Situation, in der der Verlust der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats kraft Gesetzes eintritt und den Verlust des Unionsbürgerstatus nach sich zieht, in der Lage sein, die Folgen dieses Verlusts der Staatsangehörigkeit zu prüfen und der betroffenen Person gegebenenfalls die Beibehaltung oder die rückwirkende Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit zu ermöglichen (vgl. EuGH 5.9.2023, C-689/21, *Udlændinge- og Integrationsministeriet* Rz 40, wo nach der dänischen Rechtslage der Verlust kraft Gesetzes bei einem bestimmten Alter eintritt, wenn keine Bindung zu Dänemark besteht und eine Staatenlosigkeit nicht die Folge ist).

Die Staatsbürgerschaftsbehörde hat in derartigen Fällen zu prüfen, ob fallbezogene Umstände vorliegen, die dazu führen, dass die Rücknahme der österreichischen Staatsbürgerschaft ausnahmsweise unverhältnismäßig ist; bei dieser Prüfung ist der Behörde ein Beurteilungsspielraum eingeräumt, wobei es Sache des Verleihungswerbers ist, konkret darzulegen, dass die Behörde diesen Beurteilungsspielraum überschritten hat (bzgl. § 69 AVG siehe bspw. VwGH 19.5.2021, Ra 2019/01/0343 mit Verweis auf EuGH 2.3.2010, C-135/08, *Rottmann* und EuGH 12.3.2019, C-221/17, *Tjebbes u. a.*; VwGH 23.4.2020, Ro 2020/01/0004). Hierzu ist auch festzuhalten, dass der EuGH bereits ausgesprochen hat, dass auch in Fällen, in denen bei einer Ankerperson ein rückwirkender Verlust der durch Einbürgerung erworbenen Staatsangehörigkeit wegen betrügerischer Handlungen bei ihrem Erwerb droht, die hieraus gegebenenfalls für die Familienangehörigen resultierenden Folgen zu berücksichtigen sind (EuGH 2.3.2010, C-135/08, *Rottmann* Rz 56).

Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung ist damit auch bei einer „Rücknahme“ der österreichischen Staatsbürgerschaft zu prüfen, die eine *ex tunc* Wirkung hat (wie im Fall der Wiederaufnahme) und bewirkt, dass die betroffene Person rechtlich gesehen nie die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat (siehe dazu auch *Thienel*, Staatsangehörigkeitsrecht in der Rechtsprechung des EuGH, JRP 2023, 113).

Nun enthält das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht durchaus Regelungen, welche den staatsbürgerschaftsrechtlichen Status von Personen an staatsbürgerschaftsrechtlich relevante Willenserklärungen u.a. ihrer Eltern (§ 27

Abs. 2 StbG) bzw. an den staatsbürgerschaftsrechtlichen Status der Eltern selbst (§ 29 Abs. 1 StbG) knüpfen. In gegenständlicher Konstellation besteht dabei eine inhaltliche Nähe zu § 29 Abs. 1 StbG: Ausgangspunkt der staatsbürgerschaftsrechtlichen Problematik der Beschwerdeführerin ist nämlich keine staatsbürgerschaftsrechtlich relevante Erklärung iSd § 27 Abs. 2 StbG des G. D. für die Beschwerdeführerin, sondern vielmehr ein autonomes und an sich mit der Beschwerdeführerin in keinem tatsächlichen Zusammenhang stehendes Verhalten des G. D., welches bei ihm selbst den Wegfall der österreichischen Staatsbürgerschaft begründet hat (Erschleichen des ihn selbst betreffenden Bescheides zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft).

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu § 29 Abs. 1 StbG bereits ausgesprochen, dass diese Regelung von der Rechtsprechung des EuGH vom 12.3.2019, C-221/17, *Tjebbes u.a.* erfasst wird und im Zusammenhang mit dieser Bestimmung eine gesonderte Verhältnismäßigkeitsprüfung der Kinder unionsrechtlich geboten ist (vgl. VwGH 17.12.2019, Ro 2019/01/0012-13 Rz 30 ff). Eine gesonderte Verhältnismäßigkeitsprüfung betreffend einem nachgeborenen Kind wurde auch in dem Fall bejaht, wo eine „Rücknahme“ der österreichischen Staatsbürgerschaft drohte, weil die Eltern diese zuvor gemäß § 27 Abs. 1 StbG ex lege verloren hatten, sodass ein Erwerb kraft Abstammung gemäß § 7 StbG wegfiel (vgl. VwGH 21.11.2023, Ra 2023/01/0110 Rz 25, 28; die zitierte Rechtsprechung des EuGH erging erst nach der 2018 erfolgten Bescheiderlassung gemäß § 57 StbG und stellt nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes einen wesentlichen rechtlichen Unterschied zur damaligen Konstellation dar).

Aus diesen letzten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ist ableitbar, dass auch bei der Beschwerdeführerin, die damals als mj. Kind gemäß § 7a StbG die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat und ohne ihr Zutun durch die Wiederaufnahme des Verleihungsverfahrens ihres Vaters (mit *ex tunc* Wirkung) die österreichische Staatsbürgerschaft rückwirkend verlieren würde, eine eigenständige Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen ist (siehe auch VwGH 17.12.2019, Ro 2019/01/0012-13 bzgl. § 29 Abs. 1 StbG, wonach sich der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft auf die mj. ledigen Kinder erstreckt und diese Situation durchaus mit dem gegenständlichen Fall vergleichbar ist, zumal in beiden Konstellationen aufgrund des Verhaltens der Ankerperson ein Verlust der

österreichischen Staatsbürgerschaft beim Familienangehörigen ohne dessen Zutun oder Verschulden eintritt). Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass im Rahmen der vormaligen Wiederaufnahme des staatsbürgerschaftsrechtlichen Verfahrens des Vaters eine Verhältnismäßigkeitsprüfung der Beschwerdeführerin von vornherein ausgeschieden wäre (vgl. VwGH 23.9.2020, Ro 2020/01/0014 Rz 45 ff; VwGH 1.9.2021, Ra 2021/01/0250 Rz 9).

Im Übrigen wird festgehalten, dass ein Feststellungsverfahren gemäß § 42 Abs. 1 oder 3 StbG das vorrangige Verfahren sein wird, um zu klären, ob die betroffene Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder nicht. Dies bedeutet nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes jedoch nicht, dass in einem Verleihungsverfahren dieser Aspekt angesichts des § 2 Z 4 StbG und im Hinblick auf die Effektivität des Unionsrechtes nicht auch inzident zu prüfen ist. Sofern sich nämlich herausstellt, dass der Antragsteller kein „Fremder“ iSd StbG ist, so wäre der Verleihungsantrag aus diesem Grund abzuweisen (damit unterscheidet sich der Abspruch zu einem Spruch in einem Verfahren gemäß § 42 Abs. 1 oder 3 StbG; siehe auch EuGH 25.4.2024, C-684/22 bis C-686/22, *S.Ö. u.a.* Rz 49 und 62, wonach, wenn die Behörde eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht durchführt oder unklar ist, dass diese Prüfung stattgefunden hat, es Sache des gegebenenfalls angerufenen Gerichts ist, eine solche Prüfung vorzunehmen oder dafür zu sorgen, dass sie von der Behörde durchgeführt wird; eine inzidente Prüfung wurde vom EuGH weit ausgelegt und kann auch im Rahmen der Beantragung eines Reisedokuments erfolgen, wobei die Behörde und das Gericht gegebenenfalls in der Lage sein müssen, die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaates rückwirkend wiederherzustellen).

Zudem hat der EuGH zuletzt ausgesprochen, dass der für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Folgen des Verlusts der österreichischen Staatsangehörigkeit im Hinblick auf das Unionsrecht zu berücksichtigende Zeitpunkt jener Zeitpunkt ist, zu dem die betreffende Person die Unionsbürgerschaft (kraft nationaler Rechtslage) verloren haben kann (vgl. EuGH 25.4.2024, C-684/22 bis C-686/22, *S.Ö. u.a.* Rz 64; EuGH 5.9.2023, C-689/21, *Udlændinge- og Integrationsministeriet* Rz 56).

Eine unionsrechtlich gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung erfordert eine unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalles durchgeführte Gesamtbetrachtung (VwGH 18.2.2020, Ra 2020/01/0022 Rz 25). Erforderlich ist eine Beurteilung der individuellen Situation der betroffenen Person sowie der ihrer Familie, um zu bestimmen, ob der Verlust der Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats, wenn er den Verlust des Unionsbürgerstatus mit sich bringt, Folgen hat, die die normale Entwicklung ihres Familien- und Berufslebens – gemessen an dem vom nationalen Gesetzgeber verfolgten Ziel, insbesondere der Vermeidung von Doppelstaatsbürgerschaften – aus unionsrechtlicher Sicht unverhältnismäßig beeinträchtigen würden. Dabei darf es sich nicht um nur hypothetische oder potenzielle Folgen handeln. Die Staatsbürgerschaftsbehörde hat zu prüfen, ob fallbezogen Umstände vorliegen, die dazu führen, dass die Rücknahme der österreichischen Staatsbürgerschaft ausnahmsweise unverhältnismäßig ist. Die unionsrechtliche gebotene Abwägung ist dabei auch vor dem Hintergrund des Art. 8 EMRK zu betrachten (vgl. VwGH 17.12.2019, Ro 2019/01/0012-13 Rz 38; VwGH 28.1.2020, Ra 2019/01/0466 Rz 22-25).

Im Rahmen dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung ist es Sache insbesondere der zuständigen nationalen Behörden und gegebenenfalls der nationalen Gerichte, sich Gewissheit darüber zu verschaffen, dass ein solcher Verlust der Staatsangehörigkeit mit den Grundrechten der Charta, im Einklang steht, und insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens, das in Art. 7 der Charta niedergelegt ist. Dieser Artikel ist gegebenenfalls in Zusammenschau mit der Verpflichtung auszulegen, das in Art. 24 Abs. 2 der Charta anerkannte Kindeswohl (bei Minderjährigen) zu berücksichtigen (vgl. EuGH 12.3.2019, C-221/17, *Tjebbes u.a.* Rz 45 und EuGH 18.1.2022, C-118/20, *Wiener Landesregierung* Rz 61).

Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Folgen des Verlusts der Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats aus unionsrechtlicher Sicht zu erwirken, die gegebenenfalls zu einer rückwirkenden Wiedererlangung dieser Staatsangehörigkeit führen kann, kann nicht durch die Möglichkeit der Einbürgerung ausgeglichen werden kann, und zwar unabhängig von den – möglicherweise erleichterten – Voraussetzungen, unter denen diese Einbürgerung

erlangt werden kann (vgl. EuGH 5.9.2023, C-689/21, *Udlændinge- og Integrationsministeriet* Rz 57).

Umgelegt auf den gegenständlichen Fall bedeutet dies Folgendes:

Die Beschwerdeführerin hat zu keinem Zeitpunkt selbst eine Willenserklärung getätigt oder eine Handlungsweise gesetzt, welche zu ihrer aktuellen Situation geführt oder beigetragen hat (vgl. zu diesem Aspekt auch etwa VwGH 17.12.2019, Ro 2019/01/0012-0013; VwGH 18.2.2020, Ra 2020/01/0022 Rz 24). Vielmehr gründet die staatsbürgerschaftsrechtliche Problematik der Beschwerdeführerin auf dem alleinigen früheren Verhalten des Vaters G. D., welcher (laut den nicht angefochtenen) vormaligen Bescheiden der belangten Behörde zur rechtswidrigen Erwirkung eigener staatsbürgerschaftsrechtlicher Vorteile eine Aufenthaltsehe mit einer österreichischen Staatsbürgerin geschlossen hat. Dieses Verhalten wurde am ...1994 (Heirat der Frau L.) gesetzt, sohin zu einem Zeitpunkt, wo die Beschwerdeführerin ca. ein Monat alt war und endete (Scheidung rechtskräftig mit 17.11.2000) als diese sechs Jahre alt war und noch in Nigeria lebte.

Ein initiatives Handeln der Beschwerdeführerin lag sohin in keiner Weise vor (vgl. zur Hervorhebung eines initiativen Handelns als nachteilig zu gewichtendem Faktor im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung etwa VfGH 17.6.2019, E 1302/2019). Dieser Aspekt ist im vorliegenden Zusammenhang zugunsten der Beschwerdeführerin zu gewichten. Der Vollständigkeit halber ist dabei auch festzuhalten, dass nicht hervorgekommen ist, dass die Beschwerdeführerin vom Umstand einer vormaligen bloßen Aufenthaltsehe zwischen ihrem Vater und K. L. – welche letztlich Ausgangspunkt sowohl für den Staatsbürgerschaftserwerb ihres Vaters als auch für den eigenen Staatsbürgerschaftserwerb war – frühzeitig Kenntnis erlangt und wider besseren Wissens keine Klärung diesbezüglich herbeigeführt hätte.

Ungeachtet des Umstandes, dass kein Anwendungsfall des § 27 StbG vorliegt, wäre der Beschwerdeführerin auch keinerlei Möglichkeit offen gestanden, auf eine Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft (etwa vergleichbar zu § 28 StbG) hinzuwirken und ist auch dieser Umstand im Rahmen der

Verhältnismäßigkeitsprüfung zu Gunsten der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen (vgl. VwGH 10.2.2022, Ra 2021/01/0356 Rz 36 ff).

Im vorliegenden Fall schlagen die Umstände, dass die Beschwerdeführerin überwiegend (zumindest seit 05/2004) in Österreich aufgewachsen ist, hier zur Schule ging, eine gelungene sprachliche bzw. berufliche Integration durchlaufen ist und dass sie ihren familiären und sozialen Lebensmittelpunkt in Österreich hat, eindeutig zugunsten der Beschwerdeführerin aus.

Betreffend die drei aktenkundigen Vormerkungen ist Folgendes festzuhalten:

Die jüngsten Urteile des EuGH (siehe oben EuGH 25.4.2024, C-684/22 bis C-686/22, *S.Ö. u.a.* Rz 64; EuGH 5.9.2023, C-689/21, *Udlændinge- og Integrationsministeriet* Rz 56) können so ausgelegt werden, dass der im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung für die Folgen des Verlusts der österreichischen Staatsbürgerschaft maßgebliche Zeitpunkt jener ist, zu dem die betroffene Person die Unionsbürgerschaft verloren haben kann. Im konkreten Fall ist damit auf den 25.10.2011 abzustellen (Rechtskraft des Wiederaufnahmebescheides des Vaters).

Zu diesem Zeitpunkt lag bei der Beschwerdeführerin nur die Tat aus 2006 vor, die wegen § 4 Abs. 1 JGG (Unmündigkeit) nicht weiter verfolgt wurde. Aus diesem Verhalten, das damals fast fünf Jahre zurücklag, kann jedoch kein schwerwiegender Verstoß abgeleitet werden, der einen Verlust der Unionsbürgerschaft rechtfertigen könnte (vgl. VwGH 4.11.2008, 2008/22/0555).

Hinzu tritt, dass die Beschwerdeführerin zum möglichen Verlustzeitpunkt noch minderjährig war (17 Jahre alt) und ein Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft auch nicht im Sinne des Kindeswohles ist.

Selbst unter der Annahme, dass der Entscheidungszeitpunkt weiterhin für die Verhältnismäßigkeitsprüfung maßgeblich sein sollte, ändert dies hier am Ergebnis nichts (vgl. VwGH 10.2.2022, Ra 2021/01/0356 zur Straffälligkeit in einem Fall des § 27 Abs. 2 StbG, wobei die oben zitierten EuGH-Urteile jeweils danach ergingen und – soweit ersichtlich ist – der VwGH diese bis dato noch nicht berücksichtigt hat). Denn die Verurteilung ist mittlerweile getilgt und auch die

Jugendstraftaten aus 2011 und 2012 liegen rund 13 und zwölf Jahre zurück, sodass daraus kein Einbürgerungshindernis gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 und 6 StbG mehr ableitbar wäre (vgl. VwGH 30.9.2019, Ra 2019/01/0281 Rz 17; siehe im Übrigen auch VwGH 8.3.2005, 2004/01/0421, wonach länger zurückliegende Jugendstraftaten nur bedingt Rückschlüsse auf den Charakter einer Person zulassen – die Beschwerdeführerin befand sich damals aufgrund ihrer frühen Mutterschaft in einer schwierigen Phase; mittlerweile befindet sie sich jedoch in einer privat und beruflich stabilen Situation).

Die Beschwerdeführerin hatte auch bis zum Aufkommen der staatsbürgerschaftsrechtlichen Situation ex ante betrachtet keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass ihr Aufenthalt im Bundesgebiet unrechtmäßig sein könnte, zumal ihr der Nichtbestand der österreichischen Staatsbürgerschaft bei ihrem Vater G. D. (und daran anknüpfend die bei ihr allenfalls bestehende Notwendigkeit zur Erlangung einer Aufenthaltsberechtigung) nicht bekannt sein konnte. Nachdem für die Beschwerdeführerin die eigene staatsbürgerschaftsrechtliche Problemlage erkennbar wurde, stellte sie zunächst am 13.9.2016 eine Anzeige bei der MA 35 und beantragte sodann die Ausstellung einer „Aufenthaltsberechtigung“ beim BFA, sodass dadurch ein Bemühen um Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben gesehen werden kann.

Zu beachten ist weiters, dass die Beschwerdeführerin laut rechtskräftigem Bescheid vom 25.9.2018 zwar nicht 15 Jahre hindurch fälschlicherweise als Österreicherin behandelt worden ist (vgl. § 57 StbG), aber immerhin rund 13 Jahre.

Umgekehrt kann zulasten der Beschwerdeführerin lediglich gewichtet werden, dass sie aktuell ohnehin über einen unbefristeten Aufenthaltstitel nach dem NAG verfügt (vgl. VwGH 23.9.2020, Ro 2020/01/0014).

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes vermögen jedoch die gegen die Beschwerdeführerin sprechenden Gründe die Vielzahl der für sie ins Treffen zu führenden Gründe nicht aufzuwiegen. Vielmehr ergab die Prüfung der individuellen Situation der Beschwerdeführerin sowie der ihrer Familie, dass der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft und damit verbunden der Verlust der Unionsbürgerschaft derart massive negative Folgen nach sich ziehen würde, dass

die normale Entwicklung ihres Privat- und Familienlebens – gemessen an dem vom nationalen Gesetzgeber verfolgten Ziel der Vermeidung der Doppel- bzw. Mehrfachstaatsbürgerschaften – aus unionsrechtlicher Sicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden würde. Der ex lege und vollständig rückwirkende Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (und damit verbunden der Status als Bürgerin der Europäischen Union) erweist sich somit nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes im vorliegenden Fall der Beschwerdeführerin als unverhältnismäßig.

Wenn die negativen Folgen für die Betroffenen das nationale Interesse am Verlust der Staatsbürgerschaft überwiegen, der Verlust der Unionsbürgerschaft also unverhältnismäßig ist, ist die Staatsbürgerschaft rückwirkend wieder einzusetzen (vgl. EuGH 12.3.2019, C-221/17, *Tjebbes u.a.* Rz 42, 48). Die Person ist also so zu stellen, als hätte sie die inländische Staatsangehörigkeit nie verloren.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen fällt die Verhältnismäßigkeitsprüfung im konkreten Fall zugunsten der Beschwerdeführerin aus (vgl. VwGH 21.11.2023, Ra 2023/01/0110 bzgl. eine Verhältnismäßigkeitsprüfung in Bezug auf § 7 StbG) und hat diese somit die österreichische Staatsbürgerschaft durch den Wegfall der Staatsbürgerschaft auf Seiten ihres Vaters G. D. nicht ex lege verloren.

Die Beschwerdeführerin war daher seit 11.1.2001 bzw. ist nach wie vor österreichische Staatsbürgerin und damit keine „Fremde“ iSd § 2 Z 4 StbG.

Daher ist der Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft bereits aus diesem Grund abzuweisen und der Spruch des angefochtenen Bescheides war entsprechend abzuändern.

Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes oder des EuGH ab (insb. VwGH 21.11.2023, Ra 2023/01/0110; EuGH 25.4.2024, C-684/22 bis C-686/22, *S.Ö. u.a.*) noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu

lösenden Rechtsfrage vor, zumal eine Verhältnismäßigkeitsprüfung idR nicht revisibel ist (vgl. VwGH 17.12.2019, Ro 2019/01/0012-13) und es im vorliegenden Fall nicht entscheidungserheblich ist, zu welchem Zeitpunkt die Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen ist (entweder potentieller Verlustzeitpunkt oder Entscheidungszeitpunkt).

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr.ⁱⁿ Holl, LL.M.